

gen der mangelnden Identifizierbarkeit nichts anderes übrig, als die verschiedenen Typen von Wertangaben relativ undifferenziert zusammenzufassen.

Um trotz der – durchaus unfreiwilligen – Bündelung von sachlich eigentlich nicht voll miteinander kompatiblen Grössen für später die Möglichkeit konsistenterer Aussagen und Strukturierungen zu eröffnen, war die Erfassung weiterer Merkmale notwendig. Aufgrund der liechtensteinischen Rechtslage bot sich in diesem Zusammenhang vorerst die jeweilige grundverkehrsrechtliche Qualifikation der Bodenmarkttransaktionen als Parameter an, der adäquate Trennschärfe und eine gewisse Tauglichkeit als Klassifizierungskriterium für plausible Gruppierungen der Geschäftsfälle verspricht. Solcherart ist nämlich vor allem ein Herausfiltern aller innerhalb des engeren Familienkreises abgewickelten Geschäfte in Aussicht, weil enge Verwandtschaft der Vertragspartner bekanntlich im Grundverkehrsgesetz einen eigenen Genehmigungstatbestand bildet. Deswegen haben die Erhebungen danach getrachtet, stets jene Passage des Grundverkehrsgesetzes genau zu verzeichnen, die laut Bescheid den Ausschlag für die Genehmigung gab. Wo in den Akten – wie es bisweilen vorkam – der direkte Verweis auf eine bestimmte Gesetzesstelle unter Nennung der entsprechenden Littera fehlte, wurde subsidiär aus eigenem eine Zuweisung vorgenommen – dies freilich nur, sofern die vorhandenen Informationen für eine eindeutige Kategorisierung ausreichten. Schliesslich ist ja der für die Entscheidung der Grundverkehrskommission als massgeblich erachtete Sachverhalt auf den Protokollblättern in aller Regel zumindest stichwortartig skizziert, was schon für sich allein genommen einen – wenn auch rudimentären, so doch aufschlussreichen – Einblick in den "Hintergrund" von Grundverkehrsgeschäften gewährt, und was auch eine ziemlich eindeutige Zuordnung zu den im Gesetz punktartig aufgelisteten Genehmigungstatbeständen ermöglicht.

Wo weder der Verweis auf eine bestimmte Gesetzesstelle, noch der schlagwortartige Abriss der näheren Umstände des Grundverkehrsgeschäftes vorhanden waren, und wo deshalb die grundverkehrsrechtliche

---

nicht möglich, die Summen auf eine finanzmathematisch eigentlich notwendige, einheitliche Vergleichsbasis zu stellen, ermangelt es doch schon im Urmaterial grundlegender Informationen, die für eine einheitliche Kapitalisierung oder Barwertberechnung erforderlich wären.